

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Klarstellung, dass die Weitergabe bestimmter Steuerbetragsermäßigungen der Organgesellschaft die unbeschränkte Körperschaft- oder Einkommensteuerpflicht des Organträgers voraussetzt.
- Anpassung der Regelung für ausländische Organträger an die Streichung des § 18.
- Redaktionelle Umgliederung der Regelung für Organträger-Personengesellschaften.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

§ 19

Steuerabzug bei dem Organträger

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) Sind bei der Organgesellschaft die Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Tarifvorschriften erfüllt, die einen Abzug von der Körperschaftsteuer vorsehen, und unterliegt der Organträger der **unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht**, sind diese Tarifvorschriften beim Organträger so anzuwenden, als wären die Voraussetzungen für ihre Anwendung bei ihm selbst erfüllt.

(2) Unterliegt der Organträger der **unbeschränkten Einkommensteuerpflicht**, gilt Absatz 1 entsprechend, soweit für die Einkommensteuer gleichartige Tarifvorschriften wie für die Körperschaftsteuer bestehen.

(3) **Unterliegt der Organträger nicht der unbeschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit die besonderen Tarifvorschriften bei beschränkt Steuerpflichtigen anwendbar sind.**

(4) **¹Ist der Organträger eine Personengesellschaft, gelten die Absätze 1 bis 3 für die Gesellschafter der Personengesellschaft entsprechend. ²Bei jedem Gesellschafter ist der Teilbetrag abzuziehen, der dem auf den Gesellschafter entfallenden Bruchteil des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft entspricht.**

(5) *unverändert*

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

...

(7) § 19 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

...

Autor: Dr. Volker **Pfirschmann**, Richter am BFH, München
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Schrifttum: Meyering/Friegel/Gröne, Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Der Konzern 2014, 253; Paintner, Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick, DStR 2014, 1621.

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Gesetzliche Klarstellung in Abs. 1 und 2, dass diese Regelungen zum Transfer bestimmter Steuerbetragsermäßigungen der OG nur gelten, wenn der OT unbeschränkt kstpfl. oder estpfl. ist. Im neuen Abs. 3 wird eine Regelung für ausländ. OT getroffen, die mit den Einkünften aus der inländ. BS, der die Beteiligung an der OG zuzuordnen ist, der beschränkten StPfl. unterliegen. Die bisher in Abs. 3 enthaltene Bestimmung zur Weitergabe von Steuerbetragsermäßigungen der OG an OT-PersGes. wird sachlich unverändert in den neuen Abs. 4 aufgenommen.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2009** s. § 19 Anm. 2.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils um das Wort „unbeschränkt“ ergänzt, um klarzustellen, dass die Regelungen nur für OT gelten, die der unbeschränkten KSt- bzw. EstPfl. unterliegen. Im neuen Abs. 3 wird die Anwendung besonderer Tarifvorschriften für ausländ. OT geregelt. Die Rechtsfolge ent-

spricht dem bisherigen Abs. 4. Der bisherige Abs. 3, der die Weitergabe tariflicher StErmäßigungen bei OT-PersGes. regelt, wird ohne sachlichen Änderung zum Abs. 4.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelungen in § 19 sind gem. J 14-3 Art. 4 Nr. 6 iVm. Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG am Tag nach der Verkündung, also am 31.7.2014 in Kraft getreten und gem. § 34 Abs. 7 rückwirkend erstmals für den VZ 2012 anzuwenden.

Grund und Bedeutung der Änderungen: J 14-4

► **§ 19 Abs. 1 und 2:** Nach dem Wortlaut der bisherigen Abs. 1 und 2 war die Weitergabe tariflicher StErmäßigungen der OG an den OT daran geknüpft, dass dieser der KSt bzw. der ESt unterliegt. Es entsprach allgemeiner Meinung, dass mit dieser Formulierung die unbeschränkte KSt- bzw. ESt-Pflicht des OT zur tatbestandlichen Voraussetzung für die Anwendung der besonderen Tarifvorschriften beim OT gemacht wird (vgl. nur § 19 Anm. 23 und 31; Paintner, DStR 2014, 1621). Die Änderung des Gesetzeswortlauts hat damit rein klarstellende Bedeutung (BTDrucks. 18/1529, 68).

► **§ 19 Abs. 3:** Die im bisherigen § 19 Abs. 4 enthaltene Regelung enthielt einen ins Leere gehenden Verweis auf § 18, weil § 18 bereits durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (UntStReiseKG) v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188) mit Wirkung zum VZ 2012 aufgehoben worden war (s. § 18 Anm. J 12-1 ff.). Dieser Verweis wird nunmehr entfernt, die Regelung zugleich an die Technik des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angepasst und insgesamt in den neuen Abs. 3 verschoben. § 18 enthielt bis zu seiner Aufhebung eine Bestimmung für ausländ. gewerbliche Unternehmen als OT. Voraussetzung der Organschafts Anerkennung war danach, dass die inländ. OG sich verpflichtet hatte, ihren ganzen Gewinn an eine im Handelsregister eingetragene inländ. Zweigniederlassung des ausländ. OT abzuführen. Einer solchen Regelung bedurfte es nicht mehr, weil mit der durch das UntStReiseKG v. 20.2.2013 vollzogenen sog. kleinen Organschaftsreform die stl. Organschaft generell daran geknüpft wurde, dass die Beteiligung an der OG einer inländ. BS des inländ. oder eben auch ausländ. OT zugeordnet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; vgl. dazu § 14 Anm. J 12-4 sowie § 18 Anm. J 12-1 und 4). Die bisherige Regelung des § 18 ist darin aufgegangen. Die Rechtsfolge des neuen Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 4 (BTDrucks. 18/1529, 67). Die Bedeutung der Änderung besteht somit im Wesentlichen darin, § 19 bei ausländ. Unternehmen als OT an den mit der kleinen Organschaftsreform geschaffenen Rechtszustand anzupassen. Für ausländ. Unternehmen, die schon nach bisherigem Recht als OT anerkannt waren, ändert sich durch die Neuregelung regelmäßig nichts, denn

die inländ. Zweigniederlassung, die nach dem aufgehobenen § 18 gefordert war, ist grds. als BS anzusehen (§ 12 Satz 2 Nr. 2 AO).

► **§ 19 Abs. 4:** Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4. Über die dort angeordnete entsprechende Anwendung der Abs. 1 bis 3 für die Gesellschafter einer OT-PersGes. werden sowohl unbeschränkt kstplf. bzw. estplf. Gesellschafter als auch beschränkt kstplf. bzw. estplf. Gesellschafter erfasst (BTDrucks. 18/1529, 68). Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

► **§ 34 Abs. 7:** Der Grund für die auf den VZ 2012 zurückwirkende zeitliche Anwendungsbestimmung in § 34 Abs. 7 ist darin zu erblicken, dass durch den ins Leere gehenden Verweis im bisherigen § 19 Abs. 4 auf den bereits durch das UntStReiseKG aufgehobenen § 18 eine Regelung zur Weitergabe tariflicher StErmäßigungen der OG bei ausländ. OT in den letzten rund zweieinhalb Jahren gänzlich gefehlt hat. Diesem regelungslosen Zustand konnte für den fraglichen Übergangszeitraum nur durch eine rückwirkende Geltungsanordnung abgeholfen werden. Da § 19 für ausländ. OT begünstigend wirkt, bestehen ausweislich der Gesetzesbegründung gegen die Rückwirkung keine verfassungsrechtl. Bedenken (BTDrucks. 18/1529, 70). Dem ist zuzustimmen. Die weiteren Änderungen in § 19 sind redaktioneller Natur und können daher verfassungsrechtl. unproblematisch ebenfalls ab VZ 2012 angewendet werden.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 3 (Weitergabe tariflicher Steuerermäßigungen der Organgesellschaft bei einem ausländischen Organträger)

J 14-5 **Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 3:**

► **Anforderungen an den Organträger:** Dieser darf nicht der unbeschränkten KSt- oder ESTpflicht unterliegen. Tut er dies, ist der Anwendungsbereich von Abs. 1 und 2 eröffnet und die Weitergabe tariflicher StErmäßigungen der OG richtet sich nach diesen Vorschriften. Abs. 3 erfasst damit alle beschränkt stplf. OT, also im Wesentlichen ausländ. Unternehmen. Hinsichtlich der von diesen zu erfüllenden Anforderungen, die bis zur kleinen Organschaftsreform in der Sondervorschrift des § 18 kodifiziert waren (s. Anm. J 14-4), kommt nunmehr das in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sätze 4 bis 7 niedergelegte Konzept der Organschaftsbetriebsstätte zum Tragen, welches für in- und ausländ. OT gleichermaßen gilt. Maßgeblich ist danach,

dass die Beteiligung an der OG einer inländ. BS iSd. § 12 AO des ausländ. OT zugeordnet ist. Zu Einzelheiten vgl. § 14 Anm. 186 ff.

► **Entsprechende Geltung der Tatbestandsvoraussetzungen iSd.**

Abs. 1 und 2: Die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Tarifvorschriften, die einen Abzug von der KSt vorsehen, müssen wie in den Fällen der Abs. 1 bis 2 bei der OG erfüllt sein. Dieses Tatbestandsmerkmal war bereits in der Vorgängerregelung (§ 19 Abs. 4 aF) enthalten. Es kann daher auf die einschlägigen Erläuterungen verwiesen werden (§ 19 Anm. 51 ff.).

Rechtsfolge des Abs. 3: Die entsprechende Geltung der Abs. 1 und 2 bedeutet, dass der beschränkt stpfl. OT dann in den Genuss der für die OG geltenden besonderen Tarifvorschriften kommt, wenn diese bei beschränkt Stpfl. anwendbar sind. Da die Rechtsfolgeanordnung der bisherigen Regelung in Abs. 4 entspricht, kann wegen der Einzelheiten auf die Erläuterungen in § 19 Anm. 54 verwiesen werden. J 14-6

